

# **GdFF – Gesellschaft der Freunde und Förderer des Fachbereichs Sozialökonomie (vormals HWP) e. V.**

**Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 9.5.2009, zuletzt geändert aufgrund eines Ersuchens des Finanzamtes Hamburg-Nord und Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vom 25.06.2014 und vom 07.11.2015.**

## **Präambel**

Das von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft beschlossene Leitbild soll die in der Satzung enthaltenen Zwecke des Vereins konkretisieren und sie dadurch der Öffentlichkeit, insbesondere Studierenden, besser zugänglich machen. Gleichzeitig ist das Leitbild eine Handreichung für den Vorstand des Vereins bei den Entscheidungen über die Förderanträge und Auswahl von Fördermöglichkeiten.

Die Gesellschaft verfolgt nach § 2 der Vereinssatzung den gemeinnützigen Zweck, sich für die Bildung und insbesondere zugunsten der Gleichwertigkeit von schulischer und beruflicher Vorbildung für ein interdisziplinäres, praxisorientiertes wissenschaftliches Studium mit offenem Zugang Berufserfahrener auch ohne Abitur einzusetzen. Die Wege zu diesem Ziel sind vielfältig und abhängig von der jeweiligen historischen Situation von Gesellschaft und Wirtschaft. Trotzdem sind die einzuschlagenden Wege nicht beliebig. Sie orientieren sich vielmehr an der Tradition der Hochschule, die als »Akademie für Gemeinwirtschaft« gegründet wurde, sparte der gesellschaftlichen Entwicklung folgend die Bezeichnungen »Akademie für Wirtschaft und Politik«, »Hochschule für Wirtschaft und Politik« und »Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik« hatte und 2005 als ein selbständiges »Department für Wirtschaft und Politik« – jetzt Fachbereich Sozialökonomie in die neugegründete Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg integriert wurde. Diese Institution wurde unabhängig von ihrer Bezeichnung immer geprägt durch Studierende, denen aus verschiedenen Gründen die formale Berechtigung fehlte, ein Hochschulstudium zu beginnen, die sich aber durch berufliche Praxis und eigene Bildungsanstrengungen so qualifizierten, dass sie über eine Aufnahmeprüfung den Zugang zu einem wissenschaftlichen Studium erreichten.

Im Sinne des Satzungszweckes und der Tradition der Hochschule steht deshalb vor allem die Förderung eines offenen Hochschulzugangs an der Universität Hamburg. Die Gesellschaft steht insofern für einen bildungspolitischen Reformanspruch, der die Schranken des herkömmlichen Bildungssystems überwinden will, indem er die für die Gleichwertigkeit von schulischer und beruflicher Vorbildung für ein wissenschaftliches Studium in seiner Zugangs- und Ausbildungspraxis eintritt. Wer nicht über eine an Schulen erworbene Studienberechtigung verfügt, soll über eine Aufnahmeprüfung die Chance erhalten, studieren zu können.

Die Förderung eines offenen Hochschulzuganges darf sich aber nicht mit dem Erwerb der formalen Zugangsberechtigung erschöpfen, weil Studierende des zweiten Bildungsweges neben den normalen Anforderungen des Studiums i.d.R. zusätzlich belastet sind. Mit der Aufnahmeprüfung wird zwar die Studierfähigkeit festgestellt. Für das Studium erforderliche, bei den Studierenden des zweiten Bildungsweges aber häufig nicht vorhandene schulische Kenntnisse müssen im Grundstudium erworben werden. Die Gesellschaft unterstützt deshalb alle Aktivitäten, die ihnen bei der Überwindung der Probleme in der ersten Phase des Studiums hilft. Die Gesell-

schaft setzt deshalb auf eine intensive Kooperation mit dem »Institut für Weiterbildung«. Die HWP hat seit 1970 ein Studienmodell entwickelt, das die beruflichen Erfahrungen in den Lehr- und Lernprozess einbezieht. Für Studierende, die über die Aufnahmeprüfung gekommen sind, erleichtert das den Übergang. Das praxisbezogene und interdisziplinäre Studium kommt in gleicher Weise den Studierenden mit Abitur entgegen, die eine Berufsausbildung und/oder eine längere Berufspraxis aufweisen. Die Konfrontation theoretischer Vorstellungen mit den praktischen Erfahrungen dient aber auch der Qualität der Lehre. Die Gesellschaft fordert deshalb alle Aktivitäten, die dieses Studienmodell stützen und einer zielgruppenorientierten Studienorganisation dienen.

## **§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft**

Der Verein führt den Namen *Gdff – Gesellschaft der Freunde und Förderer des Fachbereichs Sozialökonomie (vormals HWP) e. V.*

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Die Gesellschaft führt das Logo GdFF.

## **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung, insbesondere das Engagement zugunsten der Gleichwertigkeit von schulischer und beruflicher Vorbildung für ein interdisziplinäres, praxisorientiertes wissenschaftliches Studium mit offenem Zugang Berufserfahrener auch ohne Abitur.

## **§ 2a Ausschließlichkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum Dezember 1952.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 11 ). Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig (§ 12).

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person (vgl. §4),
- b) durch den Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

Er muss vorher dem Vorstand schriftlich, mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende, erklärt werden.

## **§ 7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.

Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung – adressiert an den Vorstand – zulässig, die endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beitrag**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind für das laufende Jahr am 31. März fällig.

## **§ 9 Zweckvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Institut für Weiterbildung e. V. an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben, mindestens 5 (fünf) Mitgliedern; er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl eines anderen Vorstandsmitgliedes ergänzen. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des gesamten Vorstandes berechtigt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt entweder per Post oder per E-Mail. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im Übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern einzuladen. Der Einladung muss die Tagesordnung beigefügt sein. Der Mitgliederversammlung obliegen die im BGB und in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Geschäfts- und Kassenbericht,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Zur Beschlussfassung genügt Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Soweit infolge der Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

## **§ 13 Ehrenpräsidium**

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in ein Ehrenpräsidium berufen werden.

## **§ 14 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Weiterbildung e. V. an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg mit der Bindung an den in § 2 genannten Zweck.

Hamburg, November 2015